

Gebührenordnung

über die Festsetzung von Parkgebühren auf den Parkplätzen in der Stadt Betzdorf

vom 09.12.2010

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 02.04.1981 (GVBl. S. 81) in der jeweils geltenden Fassung werden für die Stadt Betzdorf die Parkgebühren nach Anhörung des Verbandsgemeinderates am 17.11.2010 und des Stadtrates am 09.12.2010 wie folgt festgesetzt:

§ 1

Parkgebühren auf den Parkplätzen mit Parkscheinautomaten

1. Parkscheinautomaten

1.1

- Parkplatz Kirchstraße
- Parkplatz Augustastraße (obere Ebene)
- Siegparkplatz
- Parkplatz Gontermannstraße
- Parkplatz Ladestraße
- Parkplatz am Gelände der Bahn AG, Im Höfergarten
- Parkplatz untere Rainstraße
- Gerberstraße/Friedrichstraße

- die erste Stunde gebührenfrei
- je weitere angefangene Stunde 0,50 €
(Mindestgebühr 0,05 €)

1.2

- Parkplatz Bahnhofsvorplatz

- bis 30 Minuten Höchstparkdauer 0,25 €
(Mindestgebühr 0,05 €)

§ 2

Die Gebührenpflicht besteht an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr.

§ 3

Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Festsetzung von Parkgebühren auf den Parkplätzen in der Stadt Betzdorf vom 21. Juni 2000 außer Kraft.

Betzdorf, den 10.12.2010

Bernd Brato
Bürgermeister